

**Satzung zur Änderung
der Satzung über den Wirtschaftsbeirat
der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck
(Wirtschaftsbeiratssatzung - WBS)**

Die Stadt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBl. S. 74; 5/2021), folgende Satzung:
Die Satzung über den Wirtschaftsbeirat der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck (Wirtschaftsbeiratssatzung - WBS) wird wie folgt geändert:
§ 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Zusammensetzung, Berufung, Abberufung

- (1) Der Wirtschaftsbeirat besteht aus 7 bestellten Mitgliedern; wobei ein Unternehmen, Verein oder eine Organisation maximal durch 2 Mitglieder vertreten sein kann.
- (2) Die Beiratsmitglieder sollen Kenntnisse und Erfahrungen im Aufgabengebiet des § 1 Abs. 2 besitzen. Sie sind an Weisungen nicht gebunden und erfüllen ihre Aufgaben fachbezogen und uneigennützig. Die Beiratsmitglieder müssen Personen sein, welche in Fürstenfeldbruck ihren Hauptwohnsitz oder den Hauptsitz ihres Unternehmens haben oder in einem hiesigen Unternehmen, Verein oder einer ortsansässigen Organisation tätig sein.
- (3) Mitglieder des Stadtrates und der Stadtverwaltung können keine Beiratsmitglieder werden.

Die Änderung dieser Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

STADT FÜRSTENFELDBRUCK
Fürstenfeldbruck, 13.12.2021
gez.

Erich Raff
Oberbürgermeister